Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/5/14 2000/12/0272

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.2004

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §22 idF 1994/665;
LDG 1984 §51 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Die Evaluierungstätigkeit ist - ungeachtet des Umstandes, dass sie eine Unterrichtstätigkeit (im Rahmen eines Schulversuchs) zum Gegenstand hat - selbst keine Unterrichtstätigkeit. Daran ändert auch nichts der "Arbeitsmodus" (der Großteil der Arbeit im Rahmen der Evaluierung wurde in der Schule verbracht, zum Teil auch mit Befragung von Schülern usw.). Sie ist auch keine Verwaltungstätigkeit im Sinne der in § 51 Abs. 1 Z 4 LDG 1984 taxativ aufgezählten Tätigkeiten, die sich (durch Einrechnung) auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung auswirkt. Es handelt sich dabei um eine "reine" Verwaltungstätigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000120272.X06

Im RIS seit

23.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at